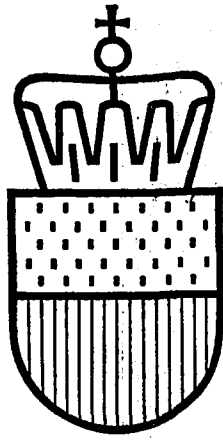


# Liechtensteiner Volksblatt



Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 22.—, halbjährlich Fr. 11.50, vierteljährlich Fr. 6.—. Ausland jährlich Fr. 42.—, halbjährlich Fr. 22.—. Bestellungen nehmen die Postämter und die Verwaltung des Blattes entgegen. Verwaltung und Redaktion «Liechtensteiner Volksblatt», Vaduz, Altenbachstrasse 99, Telefon 075 2 19 37 / 2 24 12. Postcheckkonto 90-2988 St. Gallen. Druck: Buchdruckerei «Gutenberg», Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zelle: Anzeigen Reklame  
Inland . . . . . 12 Rp. 30 Rp.  
Schweiz . . . . . 15 Rp. 35 Rp.  
Übriges Ausland . . . . . 17 Rp. 40 Rp.  
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 19 37. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG, St. Gallen, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

AZ Vaduz, Mittwoch, 13. Januar 1965

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

99. Jahrgang — Nr. 4

## Die Universität Freiburg empfing S. D. Fürst Franz Josef II.

Im Zeichen der Verbundenheit und Dankbarkeit

Am Montag stattete der Fürst von Liechtenstein, Franz Josef II. der Universität Freiburg, deren Ehrensenator er ist, einen offiziellen Besuch ab. Der Fürst war von Legationsrat Dr. Hilbe begleitet. Zum offiziellen Empfang im Senatssaal hatten sich die Dekane der Fakultäten eingefunden.

Rektor Bochenki grüßte im Fürsten den Ehrensenator und den Gönner der Universität Freiburg. Er grüßte zugleich das ganze Volk von Liechtenstein, das in seiner Gesamtheit ebenfalls Gönner der Hochschule ist. Er verwies dann darauf, daß 13 Bürger des Fürstentums an der Freiburger Hochschule studieren, was im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bürger Liechtensteins einen sehr hohen Prozentsatz darstellt, der selbst den der Schweiz und der katholischen Schweiz übertrifft. Liechtenstein, das durch zahlreiche geschichtliche Bande mit der Schweiz verbunden ist, hegt auch das allergrößte Interesse für die Universität Freiburg.

Professor Bochenki würdigte die Verdienste des Fürsten um die Förderung aller positiven geistigen Kräfte und die Verbundenheit von Fürst und Volk von Liechtenstein mit der Universität Freiburg. Er verdankte die Großzügigkeit des Fürsten und sprach dem Volk von

Liechtenstein die Dankbarkeit der Universität für die großzügige Förderung des Ausbaus der Naturwissenschaftlichen Fakultät aus.

Rektor Bochenki pries sodann im Fürsten die Verkörperung des harmonischen Zusammenwirkens von Tradition und Fortschritt und erwähnte, daß der Fürst nicht nur Fürst, sondern zugleich auch Ingenieur und Techniker ist. Mit der Versicherung, daß die Universität Freiburg auch Liechtenstein dienen wolle, schloß Rektor Bochenki sein Begrüßungswort.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß der Fürst das Universitätszepter gestiftet und daß das Fürstentum im Jahre 1960 der Universität Freiburg 100 000 Franken für den Ausbau der Naturwissenschaftlichen Fakultät gespendet hat. Rektor Bochenki bot sich Gelegenheit, diese Gaben nochmals zu verdanken.

In seiner Erwiderung dankte der Fürst

der Universität für die Anstrengungen zur Heranbildung der liechtensteinischen Studenten. In Freiburg kämen seine Landsleute nicht nur in den Genuß eines soliden Fachstudiums, sondern empfangen gleichzeitig die ihnen nötige humanistische und weltanschauliche Ausrichtung und Vertiefung.

Der Besuch des Fürsten erschöpfte sich nicht bloß in einem Empfang. Franz Josef II. ließ sich das Automationsinstitut zeigen, wo Prof. Billeter die nötigen Aufschlüsse gab, besichtigte sodann das elektronische Rechenzentrum Freiburg und stattete dem Heilpädagogischen Institut, wo Prof. Fr. L. Dupraz die Führung übernahm, einen Besuch. Ein gemeinsames Mittagessen beschloß den Besuch des Fürsten.

Zum Empfang des Fürsten hatten sich die in Freiburg studierenden Liechtensteiner eingefunden.

## Ein Heimatabend der Volkshochschule Schaan

Unsere Leser kennen Frau Maria Grabher-Meyer aus Erzählungen, die dann und wann in unserer Zeitung erschienen sind. In den Lesebüchern der Ober- und Mittelstufe spricht zuweilen ein Stück Heimat unserer heimischen Erzählerin zu unserer Jugend. Den Kern der Erzählungen bildet meist ein Erlebnis aus der Jugendzeit, oder es ist ihnen eine Überlieferung aus elterlichem oder grosselterlichem Munde zugrundegelegt. Immer aber flutet aus ihnen eine erheitende Wärme der im Hintergrund schaffenden Liebe zur Heimat. Die Volkshochschule stellte nun am Sonntagabend die Heimaterzählerin ihren Hörern vor; Dr. h. c. Alexander Frick skizzierte in der Begrüßung kurz den Lebensgang der gebürtigen Schaanerin und überbrachte die Grüsse des leider noch immer rekonvaleszenten Leiter unserer Volkshochschule.

Mit dem in Reime gefassten herzerfrischenden Guss an die Heimat eröffneten nun Frau Maria Grabher-Meyer den Vortrag aus der Mappe ihrer Erzählungen. Alle vier Ausschnitte hatten geschichtlichen Hintergrund. Der Auszug des liechtensteinischen Kontingents im Jahre 1866 war mit den Erinnerungen des teilhabenden Grossvaters unserer Referentin lebhaft untermalt und mehrte in interessanten Einzelheiten das Wissen um das Leben unserer einstigen Soldateska. Aus dem Stammbaum des überzähligen Soldaten Lieutenant Radinger wusste die Referentin von den Enkeln und Urenkeln des später geadelten von Radingen zu berichten.

Die weitere Erzählung «Im Wächterhaus Nr.

12» liess die Zeit der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts an unserem geistigen Auge vorüberziehen. Das Düstere jener Zeit im Exilskampf einer zahlreichen Familie wusste die Referentin durch die sonnigen Strahlen der Liebe und Treue der Eltern zu übermalen.

«Es gibt Dinge zwischen Himmel und Erde...» stand in loser Verbindung zur Sage vom Lochgasschimmel, die in der damaligen Zeit nachwandelndes Volk zwischen Vaduz und Schaan beunruhigte. Über der wahren Begebenheit im Schatten dieser Sage verbreitete das Erzählertalent prickelnde Einzelheiten, die mit der Gesinnung und Lebensauffassung unserer Voreltern in Zusammenhang standen. Es war damals eben Sitte, dass man an Festtagen und auch am Grosseseelenonntag die Zeit zu Hause und nicht selten auch mit Gebet verbrachte und das weitere Weltliche abseits liegen liess. Anders der Sepp, die Person dieser Erzählung.

Und schliesslich erfreute die Zuhörer die «Geschichte vom Waldi», die, umrahmt von bisher weniger oder nicht bekannten Einzelheiten, das Leben und die Beliebigkeit der Schauer-Schwester Maria, Berta und Ida schildert. Der älteren Generation sind diese drei Frauen, die die Gäste in Masescha und im Waldi an der Strasse zum Kurort mit einer sprichwörtlich gewordenen Mütterlichkeit betreuten, noch in lieber Erinnerung. Die Zitate aus den Eintragungen im Gästebuch zeitigten Verse eines hohen Liedes auf frauliche Sorge um das Wohl der ihnen Anvertrauten. Die Töchter des fürstlichen Forstinspektors Alois Schauer, der 1864 zusammen mit Oberleutnant Peter Rheinber-

## Postleitzahlen auch im Auslandverkehr

Zwischen der deutschen Bundespost und den schweizerischen PTT-Betrieben wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach im grenzüberschreitenden Verkehr der Postleitzahl das internationale Auto-Kennzeichen mit Bindestrich vorangestellt wird, also z. B. D-5320 Bad Godesberg, CH-3000 Bern und FL-9490 Vaduz. Damit sollen Fehlleitungen von Postsendungen verhütet werden, die sich bei Anwendung von gleichen oder ähnlichen Postleitzahlen in den verschiedenen Ländern ergeben könnten.

Die guten Ergebnisse haben nun auch die Postverwaltungen von Belgien, Frankreich, Italien und Oesterreich veranlaßt, die genannte Regelung zu übernehmen. Von diesen Ländern hat Frankreich bereits eine Leitkennung eingeführt, indem dem Bestimmungsort die Kennnummer des Departementes vorangestellt wird, z. B. 38 Grenoble statt Grenoble (Isère). In den andern drei Ländern wird eine vierstellige Postleitzahl in absehbarer Zeit eingeführt. Um Verwechslungen und Fehlleitungen zu vermeiden, wurde folgendes vereinbart:

1. Im gegenseitigen Postverkehr zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Oesterreich und der Schweiz (einschließlich Fürstentum Liechtenstein) wird der Postleitzahl des jeweils in Frage kommenden Landes das internationale Auto-Kennzeichen mit Bindestrich vorangestellt.

2. Bei Voransetzen des internationalen Auto-Kennzeichens kann im Postverkehr zwischen den genannten Ländern auf die Angabe des Ländernamens verzichtet werden. Von dieser Möglichkeit sollte allerdings bloß Gebrauch gemacht werden, wenn es aus Platzgründen, z. B. bei Verwendung von Adressiermaschinen, nötig ist.

ger zur Landesvermessung berufen war, verbrachten ihren Lebensabend im Waldi. Es war aus den genannten Gründen Zuspuchsort der Talbewohner und der Feriengäste. Als der Forst vor ihrem wirtlichen Häuschen fallen musste, ersuchten sie, wenigstens drei Tannen vor dem Häuschen zu belassen. Die grösste wurde Maria, die zweitgrösste Berta und die kleinste der Schwester Ida zugeschrieben. 1932 musste eine Tanne fallen, und Schwester Ida segte am 13. Mai 1932 das Zeitliche. 1935 musste die Tanne Marias wegen Überalterung fallen, und einen Monat später, am 28. Dezember 1935, starb die zweite Schwester. Die dritte Tanne fiel am 23. April 1953, und in kurzem Zeitraum nachher wurde auch das letzte der Geschwister Schauer vom Tode gefällt. Die Belebung der Erinnerung der älteren Generation und die Fesselung der jüngeren Zuhörer durch die Geschichte der Schauer-Schwester zeigte wieder einmal die reich bebilderte Erzählgabe von Maria Grabher-Meyer.

Der Abend vom Sonntag im Rathausaal war durch die Referentin so recht zum Heimatabend geworden, und der spontane Beifall und das Überreichen eines Blumengebindes waren die äusseren Zeichen des Dankes für diese Weihenstunde.

## Graben zwischen EWG und EFTA immer breiter

Der Zollabbau in der EFTA

Die Zölle auf industriellen Gütern wurden in der EFTA auf 1. Januar 1965 neuerdings um 10 auf 30 Prozent der ursprünglichen Höhe abgebaut. Damit ist ein weiterer Schritt in Richtung auf die für Ende 1966 — drei Jahre vor dem anfänglich vorgesehenen Datum — in Aussicht gestellte vollständige Aufhebung der Zölle getan worden. Einzig Portugal und das assoziierte Finnland werden erst 1980 bzw. 1967 ihre Zölle vollständig aufheben.

Mit diesem sechsten Zollabbau nimmt die EFTA-Zollpolitik trotz der von England ohne Befragung der Partner verfügten 15-prozentigen Zollerhöhung ihren vorgesehenen Fortgang, ohne daß sie dem Zweck, einen Brückenschlag mit der EWG zu erleichtern, näher gekommen wäre. Vielmehr wird der Graben zwischen den Blöcken immer breiter. In gewerblichen Kreisen fragt man sich, welchen Sinn die von verschiedenen Vertrauenskrisen heimgesuchte EFTA-Politik für die Schweiz noch haben kann. Ohne der zukünftigen Entwicklung vorzugreifen, kann bereits heute festgestellt werden, daß die von der letzten EFTA-Zollsenkung nicht betroffenen englischen Zollzuschläge den schweizerischen Export beeinträchtigen. GIP

## notiert und kommentiert...

England: Abschaffung der Todesstrafe

Die Auseinandersetzung über die Frage, ob Menschen dazu befugt seien, über anderer Menschen Leben zu richten, reicht nicht sehr weit zurück. Im Altertum und durchs ganze Mittelalter hindurch wurde die Todesstrafe für gewisse «todeswürdige Verbrechen» als ganz normale Erscheinung innerhalb der mannigfaltigen Sozialsanktionen angesehen. Nur wenn etwa einmal die Gerichte allzu leichtfertig in einem Prozess das Leben eines Angeklagten aberkannten, oder vollends wenn ein Tyrann selbstherrlich einen Gegner mit einem fingierten Justizverfahren oder durch souveräne Anordnung aus der Welt schaffte, pflegte sich so etwas wie Empörung gegen die Todesstrafe zu regen. Dabei ging es aber stets nur um die Frage der Gerechtigkeit der Anwendung der Todesstrafe im einzelnen Fall und niemals um die Grundsätzlichkeit dieser Strafe. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erwachte das Wissen der Menschheit langsam und rang' sich zur grundsätzlichen Fragestellung durch, ob die Todesstrafe nicht an sich zu beanstanden sei.

Der erste überzeugte Gegner war der italienische Rechtsgelehrte Cesare Beccaria, der im Jahre 1764 mit einem epochemachenden Werk zum Strafrecht («Dei delitti e delle pene») vor die Öffentlichkeit trat. Das Leben sei, so argumentierte Beccaria, ein unverzichtbares Rechtsgut. Nachdem der Selbstmord als verwerflich gelte, dürfe auch der Staat das Leben nicht als verwirkt erklären. Die Todesstrafe sei somit grundsätzlich rechtswidrig und abzulehnen.

Seit Beccarias Auftreten kam die Frage der Rechtmässigkeit der Todesstrafe nie mehr zur Ruhe. Nicht nur die grössten Geister der Rechtsphilosophie, sondern auch die Soziologen und Politiker, und neuerdings die Theologen und Psychologen, haben sich unaufhörlich mit dieser Straftat auseinandergesetzt. Im Zuge dieser jahrhundertelangen Diskussion setzte sich langsam die Auffassung durch, dass die Todesstrafe aus dem Katalog der Strafen gestrichen werden müsse. Hauptargumente der Bewegung gegen die Todesstrafe waren dabei bald einmal weniger theoretische Fragen als praktische und humanitäre Überlegungen.

Die schwachen Punkte der Todesstrafe, nämlich die Endgültigkeit, die der entfernten Möglichkeit eines Justizirrtums oder der näherliegenden Eventualität eines Missbrauchs dieser

Sanktion für sehr fragwürdige politische Zwecke nicht Rechnung trägt, die grundsätzliche Infragestellung der abschreckenden Wirkung dieser Straftat auf potentielle Verbrecher und die in neuerer Zeit von den Psychologen mit mehr und mehr Überzeugung in den Vordergrund geschobene, allgemein verrohende Wirkung des Vollzuges durch den Henker besiegelten schliesslich ihr Schicksal, so dass die Todesstrafe heute in den meisten Kulturstaaten in Friedenszeiten verschwunden ist.

In Grossbritannien wurde im Jahre 1957 nach hartnäckigem Hin- und Her-Wogen der Auseinandersetzung, die Todesstrafe vom Parlament in einem neuen Gesetz eingeschränkt, obwohl es klar auf der Hand liegt, dass damals noch weitaus die Mehrheit der Bevölkerung diese Straftat befürwortete. Auch heute noch scheinen nach einer neueren Meinungserhebung in England über 60 Prozent aller Erwachsenen die Todesstrafe in besonders schwerwiegenden und abschrecklichen Verbrechen zu schätzen. Die Einschränkung der Todesstrafe im Jahre 1957 führte aber zu Merkwürdigkeiten der Gesetzeslage, die nicht anders denn als stossend und widersinnig bezeichnet werden kann. Die Fälle, in denen die Todesstrafe nicht zur Anwendung gelangen dürfte, wurde nämlich in jener Gesetzes-

akte einzeln aufgeführt, wobei gerade einige der abscheulichsten Mordtaten seither durch die Maschen schlüpfen. Hatte einer ein Kind umgebracht, so entging er dem Henker. Und ein Mord im Sinne einer bewussten Tötungsabsicht wurde nicht mehr mit dem Tode bestraft, wenn nicht gewisse qualifizierende Momente dazutrat; auch der Sexualverbrecher wurde geschont. Hingegen mochte ein Delinquent anlässlich der Verhaftung vielleicht gegen einen unbewaffneten Polizisten eine Waffe verwendet haben und dabei ohne Tötungsabsicht eine tödliche Verwundung verursacht haben; unweigerlich — ein Gnadenlass vorbehalten — stürzte dieser Unglückliche durch die Fallklappe des Henkergerüsts. Die Anomalität ging sogar so weit, dass beispielsweise einer, der seinen Gegner mit einer Schusswaffe von vorne über den Haufen schoss, dem Henker ausgeliefert wurde, während ein Meuchelmörder, der sein Opfer in einer dunklen Gasse von hinten anschlich, um es zu erdolchen, lediglich mit einer saftigen Gefängnisstrafe davonkam!

Der unbefriedigende Zustand des Gesetzes hat viel dazu beigetragen, die vollständige Abschaffung der Todesstrafe in England zu beschleunigen. Nachdem das Gesetz revidiert werden musste, konnte kaum mehr die Frage sein,